

Dezember 2017

Editorial

Geschätzte Leserin, geschätzter Leser

Ein bewegtes Jahr neigt sich dem Ende entgegen. Wir möchten Ihnen danken für die gute Zusammenarbeit. Das ganze Team der Gemeindeabteilung wünscht Ihnen eine besinnliche Advents- und Weihnachtszeit.

Yvonne Reichlin-Zobrist
Leiterin Gemeindeabteilung

In dieser Ausgabe

- 1 Editorial
Schwerpunkte:
 - Buchgewinne bei Veräusserung neu erschlossener Parzellen;
 - Ressortverteilung im Gemeinderat
- 2 Fragen und Antworten
- 3 Hinweise

Nach dem Verkauf jeder einzelnen Parzelle muss der Gewinn oder Verlust umgehend in der Erfolgsrechnung verbucht werden

Bei der Ressortverteilung ist der Eignung der einzelnen Mitglieder Rechnung zu tragen

Schwerpunkte

Buchgewinne bei Veräusserung neu erschlossener Parzellen

Die Erschliessung und der spätere Verkauf von einzelnen Parzellen im Besitz der Gemeinde können sich über mehrere Jahre erstrecken. Die korrekte buchhalterische Behandlung dieser Transaktionen erfordert eine sehr genaue Aufzeichnung der angefallenen und der zu erwartenden Kosten und Einnahmen. Nur so kann sichergestellt werden, dass die aus den laufenden Verkäufen resultierenden Buchgewinne oder ggf. –verluste berechnet werden können. Mit dem Verkauf jeder einzelnen Parzelle gilt der entsprechende Gewinn oder Verlust als realisiert und ist umgehend in der Erfolgsrechnung zu verbuchen. Das Stehenlassen in der Bilanz und die Realisierung erst nach Abschluss sämtlicher Verkäufe ist unzulässig. Sind noch nicht sämtliche Erschliessungsarbeiten durchgeführt (bspw. Feinbeläge), sind diese Kosten aufgrund von Offerten zu schätzen und via Abgrenzungen resp. Rückstellungen auf dem Erschliessungskonto zu aktivieren.

Ressortverteilung im Gemeinderat

Im kantonalen Recht gibt es keine Vorschriften über die Verteilung der Ressorts im Gemeinderat. In der Regel kommt das sogenannte Anciennitätsprinzip zur Anwendung. Das heisst, die bisherigen Gemeinderatsmitglieder können – abgestuft nach der Anzahl Amtsjahre – zuerst wählen. Bei mehreren neu gewählten Mitgliedern könnte etwa auf die Stimmenzahl bei der Wahl abgestellt werden. Wer mehr Stimmen erzielt hat, kann zuerst bestimmen.

Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Zuteilung eines bestimmten Ressorts. Wenn sich bei der Ressortverteilung persönliche Wünsche nicht realisieren lassen, haben sich die einzelnen Behördenmitglieder dem Willen des Gesamtorgans zu unterziehen (vgl. Andreas Baumann, Aargauisches Gemeinderecht, 3. Auflage, Schulthess 2005, S. 267). In Fällen, wo kein Konsens besteht, hat der Gemeinderat als Behörde über die Zuteilung der Ressorts einen Beschluss zu fassen. Dabei wäre wohl die Eignung der einzelnen Mitglieder zu berücksichtigen.

Fragen und Antworten

Frage:

Was passiert, wenn eine Gemeinde Ende Jahr noch kein rechtskräftig beschlossenes Budget hat?

Antwort:

Im Falle der Nichtgenehmigung des Budgets bis zum 31. Dezember vor dem Budgetjahr ist der Gemeinderat nach § 87c Abs. 3 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (GG) vom 19. Dezember 1978 ermächtigt, die für die Verwaltungstätigkeit unerlässlichen Ausgaben zu tätigen. Der Begriff der "unerlässlichen Ausgaben weist bereits darauf hin, dass der ordnungsgemässe Gang der Verwaltung aufrecht erhalten bleiben soll. Dies ist nicht gleichzusetzen mit einem uneingeschränkten Betrieb. Ausgaben, die ohne Schaden bzw. Mehrkosten für die Gemeinde zu einem späteren Zeitpunkt getätigt werden können, sind zu verschieben, bis das ordentliche Budget vorliegt. Wenn auf eine Ausgabe ganz oder teilweise verzichtet werden kann, ohne dadurch bestehende Vereinbarungen zu verletzen, muss die Gemeinde ihr Dienstleistungsangebot einschränken. Da die Löhne des Personals, die Mieten oder Energiekosten ohnehin anfallen (vertragliche Verpflichtungen mit festgelegten Auszahlungszeitpunkten) und in den meisten Gemeinden kaum variable Kosten existieren, werden tatsächliche Leistungseinschränkungen in aller Regel nur in geringem Umfang entstehen.

Nur "unerlässliche Ausgaben" dürfen bei noch nicht beschlossenen Budget getätigt werden

Hinweise

Der Regierungsrat veröffentlicht periodisch einen Newsletter "Für die Menschen im Aargau". Der Newsletter kann unter folgendem Link abonniert werden:

https://www.ag.ch/de/rr/strategie_rr/entwicklungsleitbild/fuer_die_menschen_im_aargau/fuer_die_menschen_im_aargau.jsp

Der neu aufgelegte Gemeindestrukturbericht 2017 kann bei uns bestellt (Tel. 062 835 16 40) oder unter folgendem Link heruntergeladen werden: www.ag.ch/gemeindeabteilung.